

## Merkblatt zum Familienzuschlag für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

Dieses Informationsblatt informiert Sie

- über Ihre Ansprüche auf Zahlung von Familienzuschlag sowie
- über Ihre Mitteilungspflichten beim Bezug der Leistungen

### 1. Allgemeines zum Familienzuschlag

Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach der Stufe, die Ihren Familienverhältnissen entspricht. Es gilt der Grundsatz, dass bei mehreren Anspruchsberechtigten oder mehreren Anspruchsverhältnissen der Familienzuschlag insgesamt nur einmal zusteht.

#### 2.1 Ledige

##### 2.1.1 Ledige erhalten grundsätzlich keinen Familienzuschlag der Stufe 1.

##### 2.1.2 Ledige, die eine andere Person in ihre Wohnung aufgenommen haben, erhalten die Stufe 1 im Familienzuschlag, wenn

- sie diese Person nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen haben und
- dieser Person Unterhalt gewähren und
- die Unterhaltsgewährung erfolgt, weil sie **gesetzlich oder sittlich** dazu verpflichtet sind oder
- aus **beruflichen oder gesundheitlichen** Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Unterhaltspflicht jedoch nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die das Sechsfache des Familienzuschlages der Stufe 1 übersteigen.

Handelt es sich bei der aufgenommenen Person um ein Kind, rechnen Kindergeld, Kinderzulagen, Kinderzuschüsse, kinderbezogene Versorgungsleistungen und entsprechende Leistungen mit zu den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Wenn mehrere Berechtigte den Familienzuschlag der Stufe 1 wegen der Aufnahme einer anderen Person in die gemeinsam bewohnte Wohnung beanspruchen, wird die Zahlung nach der Anzahl der Berechtigten anteilig gewährt.

## **2.2 Verheiratete/Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft (LP)**

### **2.2.1 Verheiratete/LP erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1 voll, wenn der Ehegatte/LP**

- nicht als Beamter, Richter oder Soldat im öffentlichen Dienst beschäftigt ist,
- keinen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat.

### **2.2.2 Verheiratete/LP erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte, wenn der Ehegatte/LP**

- als Beamter, Richter oder Soldat im öffentlichen Dienst beschäftigt ist oder
- einen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat.

Eine Beschäftigung des Ehegatten/LP in diesem Sinn, d.h. mit Auswirkung auf die Höhe des Familienzuschlages von Verheirateten/LP, liegt dann vor, wenn die Tätigkeit ausgeübt wird im Dienst

- des Bundes
- eines Landes
- einer Gemeinde
- einer anderen Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbstständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen angewendet werden, wenn der Bund, das Land, eine Gemeinde oder andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder die Verbände von solchen durch die Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt sind.

Dem öffentlichen Dienst steht gleich die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen angewendet, wenn der Bund, das Land, eine Gemeinde oder andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder die Verbände von solchen durch die Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt sind.

Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten außer Beamten und Richtern im Ruhestand z.B. Soldaten, Lehrkräfte im Ersatzschuldienst und Dienstordnungsangestellte im Ruhestand.

### **2.2.3 Verheiratete/LP mit Kindern**

siehe Ziffer 2.6.

## **2.3 Verwitwete/überlebende LP**

### **2.3.1 Verwitwete/überlebende LP erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1**

### **2.3.2 Verwitwete/überlebende LP mit Kindern**

siehe Ziffer 2.6.

## **2.4 Geschiedene/frühere LP**

### **2.4.1 Geschiedene/frühere LP erhalten grundsätzlich keinen Familienzuschlag.**

### **2.4.2 Geschiedene/frühere LP erhalten den Familienzuschlag der Stufe 1, wenn**

- sie aus der Ehe/LP zum Unterhalt verpflichtet sind.

Die Unterhaltsverpflichtung muss gegenüber dem (letzten) früheren Ehegatten/LP und mindestens in Höhe des ungekürzten Tabellenbetrages des Familienzuschlages der Stufe 1 bestehen und tatsächlich und nachweislich erfüllt werden.

### **2.4.3 Geschiedene/frühere LP, die eine andere Person in ihre Wohnung aufgenommen haben**

Die Ausführungen für Ledige gelten entsprechend; siehe Ziffer 2.1.2.

### **2.4.4 Geschiedene/frühere LP mit Kindern**

siehe Ziffer 2.6.

## **2.5 Personen, deren Ehe/LP aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde**

Die Ausführungen für Geschiedene gelten entsprechend; siehe Ziffer 2.4.

## **2.6 Versorgungsempfänger mit Kindern**

### **2.6.1 Versorgungsempfänger *ohne Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1* erhalten**

- einen kinderbezogenen Familienzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

Berücksichtigungsfähig sind Kinder dann, wenn dem Berechtigten Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG bzw. der §§ 3 oder 4 BKGG zustehen würde.

### **2.6.2 Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten**

- einen Familienzuschlag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 und folgender Stufen, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht (1 berücks. Kind = Stufe 2; 2 berücks. Kinder = Stufe 3; usw.).

Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (1 berücksf. Kind = Stufe 2; 2 berücksf. Kinder = Stufe 3; usw.) Berücksichtigungsfähig sind Kinder dann, wenn dem Berechtigten Kindergeld nach dem EStG oder dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG bzw. der §§ 3 oder 4 BKGG zustehen würde.

**Änderungen in den Verhältnissen, die für die Zahlung des kinderbezogenen Familienzuschlages (siehe Ziffer 2.6.1 und 2.6.2) erheblich sind, sind dem Regierungspräsidium Kassel – Bezügestelle -, Kreuzberger Ring 58, 65205 Wiesbaden unverzüglich schriftlich anzuzeigen, da diese über die kinderbezogenen Leistungen entscheidet.**

### **3. Anzeigepflichten**

Die vorstehenden Ausführungen zeigen Ihnen, dass Familienzuschlag und vergleichbare Leistungen in unterschiedlicher Höhe zustehen können und dass die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen sich nach den persönlichen Verhältnissen richten.

Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung des Familienzuschlages der Stufe 1 erheblich sind oder über die - im Zusammenhang mit der Leistung - Erklärungen abgegeben wurden, sind der Pensionsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Es reicht nicht aus, wenn z.B.

- die geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM) angezeigt bzw. übermittelt werden
- oder der Pensionsbehörde Vergleichsmittelungen durch den „anderen“ Arbeitgeber (siehe Ziffer 2.2.2) zugehen.

Sie tragen Verantwortung mit dafür, dass Sie Versorgung in zutreffender Höhe erhalten. Es gehört deshalb zu Ihren Pflichten, sich über die Anspruchsgründe Klarheit zu verschaffen, die Höhe des Ihnen gewährten Familienzuschlages auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Bestimmungen zu kontrollieren und etwaige Unstimmigkeiten sofort der Pensionsbehörde anzuzeigen.

